

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 113/FB3/2015/1



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtausschuss	19.10.2015	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.11.2015	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Abschluss des Konzessionsvertrages für die Stromversorgung  
im Stadtgebiet Eilenburg

### **Beschlussvorschlag:**

1. Dem Vertrag gemäß Anlage 1 über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet Eilenburg zwischen der Großen Kreisstadt Eilenburg und der Stadtwerke Eilenburg GmbH mit einer Laufzeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2037 wird zugestimmt.
2. Die gutachterliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Konzessionsvertrag gemäß Anlage 1 abzuschließen.

Scheler  
Oberbürgermeister

### **Problembeschreibung/Begründung:**

#### Allgemeines:

**Für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz gehören, werden Konzessionsabgaben aufgrund eines Konzessionsvertrages erhoben.**

Zum 31.12.2017 endet der bestehende Konzessionsvertrag für die Stromversorgung zwischen der Großen Kreisstadt Eilenburg und Stadtwerke Eilenburg GmbH.

Gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist das Vertragsende von Konzessionsverträgen spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Verträge durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Dies erfolgte mit Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 16.03.2015. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des örtlichen Stromverteilnetzes auf der Internetseite der Stadt (passwortgeschützt) abgerufen werden konnten.

Mit Schreiben vom 24.03.2015 bekundete die Stadtwerke Eilenburg GmbH ihr Interesse an dem Abschluss eines Konzessionsvertrages für vorgenanntes Versorgungsgebiet. Weitere Interessenbekundungen gingen nicht ein.

Mit Schreiben vom 12.08.2015 wurde die Stadtwerke Eilenburg GmbH aufgefordert, ein Angebot für einen Konzessionsvertrag sowie eine gutachterliche Stellungnahme gem. § 101 Abs. 1 SächsGemO einzureichen. Dieser wurde mit Schreiben vom 27.08.2015 vorgelegt.

Eine Wertung gemäß dem am 02.03.2015 beschlossenen Kriterienkatalog war aufgrund der einzigen Interessensbekundung der Stadtwerke Eilenburg GmbH nicht erforderlich.

#### Rechtslage:

In den vergangenen Jahren gab es eine Vielzahl rechtlicher Änderungen im Bereich der Ausgestaltung und Vergabe von Konzessionsverträgen. Zwischenzeitlich existieren wieder Musterkonzessionsverträge, die von den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen nach gutachterlicher Prüfung mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag Sachsen abgestimmt sind.

Dieser Musterkonzessionsvertrag wurde als Grundlage seitens der Stadtwerke Eilenburg GmbH angeboten.

#### Änderungen zum Musterkonzessionsvertrag:

Im Rahmen der Prüfung des Konzessionsvertrages hat sich die Verwaltung mit der WEMAG AG zu Änderungen verständigt. **Diese sind farbig (blau = zu streichende Regelung; rot = neu eingefügte Regelung) in dem Konzessionsvertrag gemäß Anlage 1-1 dargestellt.**

Da diese ausschließlich vorteilhaft für die Stadt sind und damit im wirtschaftlichen Interesse der Stadt liegen, ist nach unserer Rechtsauffassung kein erneutes Gutachten gemäß § 101 Abs. 1 SächsGemO erforderlich.

finanzielle Auswirkungen	ja x	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	------	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

# Konzessionsvertrag Strom

zwischen

der Großen Kreisstadt Eilenburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

und

der Stadtwerke Eilenburg GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend „**SE**“ genannt –

**Stadt und SE zusammen**

- nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt -

## **Wegenutzungsvertrag einschließlich allgemeine Anschluss- sowie (Netzbetriebs-) Versorgungspflicht**

### **§ 1 Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung**

- (1) Die Stadt gestattet SE, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken, für die Errichtung und den Betrieb von Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Fernmelde- und Signalkabel, Absperranlagen, Verteilerschränke, Schächte, Hinweisschilder und dergleichen) einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom sowie Fortleitung dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe (§ 10) zu benutzen.
- (2) SE betreibt in der Stadt ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Demgemäß schließt SE im Rahmen ihrer allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Energieversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom. Diese allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss für SE aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen solcher Gründe, die eine wirtschaftliche Errichtung und einen wirtschaftlichen Netzbetrieb betreffen, nicht zumutbar ist.
- (3) Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen der SE, die innerhalb des Stadtgebietes im Sinne von § 2 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Stadtgebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

### **§ 2 Stadtgebiet**

Das Stadtgebiet umfasst das Gebiet gemäß beigefügter Anlage.

### **§ 3 Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt**

- (1) Die Stadt gestattet SE, alle im jeweiligen Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck zu benutzen.
- (2) Stehen der Nutzung der SE Rechte Dritter entgegen, so wird die Stadt die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um SE die eingeräumte Nutzung zu ermöglichen. Sollten der Stadt hierdurch nicht unwesentliche Kosten entstehen, sind diese durch die SE zu tragen.
- (3) Werden für Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen Grundstücke der Stadt benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen, die den beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen.

- (4) Die Inanspruchnahme von stadteigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücke wird gesondert geregelt.
- (5) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die von SE auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Grundstücken wird die Stadt SE rechtzeitig unterrichtet und auf Verlangen von SE zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt SE. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet SE eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt SE.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist SE im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Stadt ist verpflichtet, SE vor Veränderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.

#### **§ 4**

#### **Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen**

- (1) Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen in öffentlichen Verkehrsräumen der Stadt sind von SE im Benehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn das öffentliche Interesse der Stadt - insbesondere die öffentliche Sicherheit, der Städtebau, der Landschafts- und Umweltschutz oder die Erfüllung von Vertragsbedingungen - dies erfordert. Wirtschaftlich unzumutbare Maßnahmen können nicht verlangt werden.
- (2) Die Ausführung der von SE geplanten Baumaßnahmen ist der Stadt vor Baubeginn möglichst frühzeitig – in der Regel spätestens 3 Monate vor Baubeginn - anzuzeigen und mit ihr und ggf. anderen Versorgungsträgern zu koordinieren, soweit dabei die öffentlichen Verkehrsräume der Stadt berührt werden.
- (3) SE wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Stromleitungsnetz handelt, mit der Stadt vorab abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden betreffend Stromverteilungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen wird SE unverzüglich der Stadt mitteilen.
- (4) Sind für den Bau der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, so holt SE diese ein. Die Stadt unterstützt SE dabei und wird alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die in ihrem Besitz sind oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.
- (5) SE wird die Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen im Stadtgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. SE errichtet die Anlagen nach den allgemein anerkannten

Regeln der Technik. Sie ist verpflichtet, ihre Stromverteilungsanlagen samt Zubehör in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten.

- (6) SE zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der SE zu deren Vorteil erbringt.

## **§ 5**

### **Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume**

- (1) SE ist verpflichtet, die von ihr benutzten öffentlichen Verkehrsräume nach Ausführung der Baumaßnahme auf ihre Kosten im Benehmen mit der Stadt unverzüglich so wiederherzustellen, dass diese den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entsprechen.
- (2) Auf Verlangen der Stadt wird eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme nach Beendigung erfolgen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, ist die SE verpflichtet, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt die SE dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Rechte aus § 634 Nr. 2 BGB geltend machen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Beendigung der Arbeiten beträgt 5 Jahre ab Abnahme bezogen auf solche Mängel, die durch Wiederherstellungsarbeiten von SE an der betreffenden Stelle verursacht wurden.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit bei durch die Stadt veranlassten Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen**

- (1) Die Stadt und SE arbeiten bei Maßnahmen der Stadt in öffentlichen Verkehrsräumen eng zusammen. Die Stadt wird SE so rechtzeitig über Maßnahmen informieren, dass SE ggf. eigene Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen errichten kann. Diese Informationspflicht bezieht sich insbesondere auf die Planung einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume. Plant SE die grundhafte Sanierung einer Stromverteilungsanlage samt Zubehör oder einer Umspannstation, so hat die Stadt auf Anfrage der SE schriftlich mitzuteilen, ob die Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen für die Stadt absehbar ist. Die SE übergibt im Rahmen ihrer Wirtschaftsplanung der Stadt eine Liste geplanter Baumaßnahmen.
- (2) Soweit die Stadt einem Dritten ein Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör in ihren öffentlichen Verkehrsräumen gestattet, wird sie den Dritten schriftlich auffordern, dass sich dieser mit SE über die Lage der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör verständigt. Die Stadt wird in Verträgen mit Dritten bei Näherungen und Kreuzungen von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör das Verursacherprinzip festschreiben.
- (3) Bei Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten, die von der Stadt oder deren Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vor Vornahme der Arbeiten über die genaue Lage der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör bei SE zu erkundigen. Soweit vor Beginn der Vornahme der Arbeiten die Änderung oder Sicherung der Stromverteilungsanlage samt Zubehör zur Absicherung

der Versorgung nötig erscheint, wird die Stadt möglichst zeitig über Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten informieren.

- (4) Die Stadt wird Dritte, die genehmigungsbedürftige Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen durchführen, im Rahmen der Genehmigungserteilung auf das mögliche Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten bei SE zu erfragen ist.

## **§ 7**

### **Beseitigung/Rückbau von Anlagen**

Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von SE genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch SE nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung bzw. den Rückbau dieser Anlagen verlangen.

Die Kosten für die Beseitigung der Anlagen trägt SE nur dann, wenn der Stadt der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann oder ein Fall von § 8 Abs. 1 vorliegt. Nicht zugemutet werden kann der Stadt der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt oder die Flächen als Bauland veräußert werden und der Verbleib die Ausnutzbarkeit beeinträchtigt. SE hat gegen die Stadt keinen Anspruch auf Entschädigung für die nach § 7 Satz 1 beseitigten Anlagen. Nicht genutzte Anlagen verbleiben im Eigentum der SE und werden nicht Grundstücksbestandteil. Die SE haben alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein der Anlagen bzw. Anlagenteile entstehen.

## **§ 8**

### **Folgepflicht und Folgekosten**

- (1) Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Stromverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Umspannstationen der SE zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet aus solchen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weiterer Rechte Folgendes:

- Veranlasst SE die Folgepflichten, so trägt sie die Kosten
- Veranlasst die Stadt die Folgepflichten, so gilt Folgendes:

SE trägt die Folgekosten zu 100% selbst.

- (2) Die Stadt wird SE über Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 frühzeitig unterrichten und insbesondere im Rahmen der Planung entsprechender Maßnahmen auf die betrieblichen Interessen der SE Rücksicht nehmen.
- (3) SE führt sämtliche Maßnahmen (Folgepflichten) in eigener Zuständigkeit aus.

## **§ 9 Preisnachlass für Netzzugang**

Ausschließlich die Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe erhalten für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einschließlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung einen Preisnachlass für den Netzzugang von 10 % des Rechnungsbetrages. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

## **§ 10 Konzessionsabgaben**

- (1) Als Gegenleistung für das der SE eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom dienen, zahlt SE an die Stadt eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 7 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Sofern eine Leistungsmessung nicht vorhanden ist, gilt die Lieferung als Lieferung an Tarifikunden. Dies gilt nicht für Kleinstabnahmestellen (Telefonhäuschen, Reklameleuchten, Antennenverstärker etc.), die vor Inkrafttreten des EnWG am 29.04.1998 nach einem sogenannten Sondervertrag mit elektrischer Energie versorgt werden.
- (3) Sofern die Konzessionsabgaben – Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegroßenklasse erhöht werden, wird SE der Stadt eine entsprechende Erhöhung der vertraglich vereinbarten Abgabebeträge gemäß Abs. 1 mit Wirkung zum 1. Januar des auf den Wechsel folgenden Jahres als Nachtrag zum Konzessionsvertrag anbieten.
- (4) Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgabenhöchstbeträge vom Gesetz oder Verordnungsgeber geändert werden, wird SE unverzüglich ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen.
- (5) Sofern Letztverbraucher im Wege der Nutzung des Netzes der SE von Dritten Strom geliefert erhalten, so wird SE die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers hinzurechnen, das SE mit Dritten als Entgelt für die Netznutzung vereinbaren wird. SE wird für diese Lieferung von Dritten die Konzessionsabgabe an die Stadt in derselben Höhe zahlen, wie SE in vergleichbaren Fällen für die Lieferung seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen im Stadtgebiet zu zahlen hat.
- (6) Sofern Letztverbraucher im Wege der Weiterverteilung ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von einem Zwischenhändler oder einer Beziehergemeinschaft Strom beziehen, wird SE für die Belieferung der Weiterverteiler oder Beziehergemeinschaften in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.

- (7) Wird von einem Dritten im Falle der Netznutzung geltend gemacht, für seine Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird SE von dem Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.
- (8) Frei von allen Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch der SE zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (9) Die Abgaben werden als zwei vorläufigen Raten jeweils am 20.06. und 20.09. des laufenden Jahres gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres im zweiten Quartal des dem Kalenderjahr folgenden Jahres abgerechnet. Die Stadt kann verlangen, dass die Richtigkeit der Abrechnung durch eine bei SE jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert wird. SE wird dieses Testat der Stadt jeweils zur Kenntnis geben.

## **§ 11 Endschaftsbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2037.
- (2) Erlischt dieser Vertrag und wird zwischen Stadt und SE kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, die Übereignung (Verkauf) der im Stadtgebiet vorhandenen, im Eigentum der SE stehenden, für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Stromverteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu verlangen oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem SE diese Anlagen zu den Konditionen dieses Konzessionsvertrages übereignen muss. Die Pflicht zur Übereignung der Anlagen an die Stadt besteht nur, soweit dem ein gesetzlicher Übereignungsanspruch des neuen Energieversorgungsunternehmens nicht entgegensteht. SE verpflichtet sich im Rahmen der Übereignung nach vorstehender Regelung die zu den Elektrizitätsverteilungsanlagen samt Zubehör gehörenden Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken von SE sind, zu Scheinbestandteilen zu bestimmen und diese als rechtlich selbstständig gewordenen bewegliche Sachen zu übereignen.
- (3) Die Stadt stellt SE in dem Fall, in dem sie selbst die nach Abs. 2 Satz 1 notwendigen Anlagen für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes samt Zubehör übernimmt, von möglichen Ansprüchen aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG eines neuen Energieversorgungsunternehmens, dem die Stadt als neuen Konzessionär die Elektrizitätsverteilungsanlagen überlässt, frei.
- (4) Anstelle der Übereignung kann die Stadt oder der von ihr zu benennende Neukonzessionär nach § 46 EnWG auch die Besitzeinräumung (Verpachtung) gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung verlangen. § 11 Abs. 2 und 6 dieses Vertrages gelten entsprechend.
- (5) Sollten aufgrund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Netzentflechtungskosten, also Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei SE verbleibenden Netzen, von SE und die Einbindungskosten, also Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz, von der Stadt oder von dem Nachfolgeunternehmen zu tragen.

- (6) Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf Basis der momentan bestehenden aktuellen Rechtsprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage nicht unerheblich, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert. Der Kaufpreis der Anlagen wird gutachterlich von Sachverständigen, die beide Vertragspartner jeweils bestellen, ermittelt. Sollten die Sachverständigen eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht erzielen, bestellen diese gemeinsam einen Obmann, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Die durch Bestellung eines Obmanns entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte. Sollte auch über die Vermittlung des Obmanns eine Einigung über eine angemessene Vergütung nicht möglich sein, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.
- (7) Die Stadt wird spätestens zwei Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages das Vertragsende gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG öffentlich bekannt machen. SE wird sich im Rahmen des sich an die Bekanntmachung anschließenden Auswahlverfahrens erneut um die Konzession bewerben. Sofern keine weiteren Unternehmen ihr Interesse um die Konzession kundtun, ist SE verpflichtet, den Betrieb des Stromversorgungsnetzes auf Grundlage eines – unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen wirtschaftlichen und rechtlichen Veränderungen – inhaltsgleichen Konzessionsvertrages weitere 20 Jahre durchzuführen. Lehnt die Stadt den Abschluss eines im Wesentlichen inhaltsgleichen Vertrages ab, so ist sie spätestens 1 Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen. Die Stadt oder der neue Netzbetreiber ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Versorgung des Stadtgebietes mit Strom zu schaffen. Schließt die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen ab und ist SE zu diesem Zeitpunkt wegen der Netzentgeltregulierung verpflichtet, ein Anlagenregister zu führen, so ist SE verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss der Stadt ein auf das Konzessionsgebiet bezogenes Anlagenregister zur Verfügung zu stellen.
- (8) SE ist verpflichtet, der Stadt ein Jahr vor Bekanntmachung durch die Stadt nach § 46 Abs. 3 EnWG diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages, d. h. die für das sich an die Bekanntmachung anschließenden Auswahlverfahren, erforderlich sind. Der genaue Umfang und das Datenformat der Informationen werden durch die jeweils gültigen bestandskräftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur bestimmt. Sofern die Bundesnetzagentur noch keine Festlegung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG getroffen hat, wird der genaue Umfang und das Datenformat der Informationen durch die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Altkonzessionärs sowie des Neukonzessionärs einvernehmlich rechtzeitig bestimmt.
- (9) Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern weder verlängert noch erneuert werden, so werden für die im Eigentum der SE verbleibenden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör Wegenutzungsverträge zu

den üblichen Konditionen abgeschlossen, soweit keine Regelung nach § 1 Abs. 3 besteht.

## **§ 12 Haftung**

- (1) SE haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör entstehen. Soweit diese Schäden von einem Dritten verursacht werden, ist dieser von SE in Anspruch zu nehmen.
- (2) SE hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung von SE anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit SE führen. SE trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreites.
- (3) Wird von der Stadt die Stromverteilungsanlage und/oder Zubehör von SE beschädigt, haftet die Stadt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen. Gerichtsstand ist Eilenburg.

## **§ 14 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

## **§ 15 Schriftform, Vertragsausfertigung**

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde. Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Vertragsbestimmung.

**§ 16**  
**Rechtsnachfolge**

- (1) Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten oder den Übergang der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- (2) Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, falls der Dritte keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten bietet.

**§ 17**  
**Wirksamkeit des Vertrages, Außerkrafttreten**

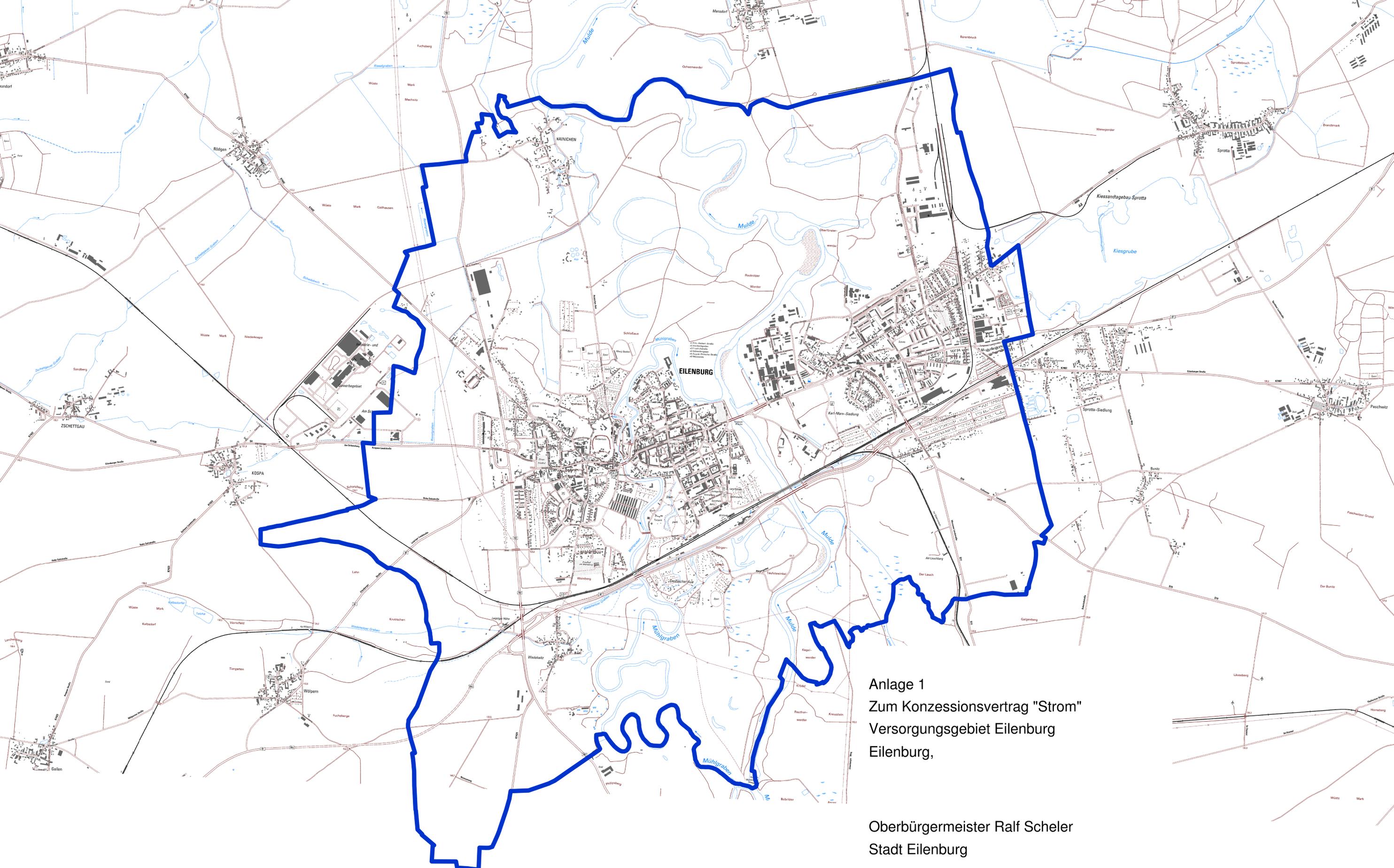
- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Stadtrates der Stadt. Die Stadt wird sich bemühen, diese Zustimmung so schnell wie möglich beizubringen und SE bei Vorliegen der Zustimmung unverzüglich zu informieren.
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.

Eilenburg, den .....

Eilenburg, den .....

.....  
Große Kreisstadt Eilenburg

.....  
Stadtwerke Eilenburg GmbH



Anlage 1  
Zum Konzessionsvertrag "Strom"  
Versorgungsgebiet Eilenburg  
Eilenburg,

Oberbürgermeister Ralf Scheler  
Stadt Eilenburg

Legende

 Konzessionsgebietsgrenze Strom

Geschäftsführerin Maike Trulson-Schult  
Stadtwerke Eilenburg GmbH

---

## ***Gutachterliche Stellungnahme nach § 101 Abs. 1 Satz 2 Sächs- GemO***

**zum Musterwegenutzungsvertrag Strom/Gas (Stand:  
21. Juli 2014) erarbeitet und verhandelt durch den Sächsi-  
schen Städte- und Gemeindetag e.V. und dem Verband  
kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe**

im Auftrag des Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landes-  
gruppe Sachsen

PricewaterhouseCoopers Legal  
Aktiengesellschaft  
Rechtsanwalts-gesellschaft

Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin

Tel.: +49 30 2636-5390  
Fax: +49 30 2636-5586

Datum: 21. Juli 2014

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Ausgangslage und Anlass der Untersuchung .....</b>	<b>4</b>
<b>B. Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>5</b>
I. Prüfung einzelner vertraglicher Bestimmungen .....	6
Zu § 1 Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung .....	6
Abs. 1: .....	6
Abs. 3: .....	6
Zu § 3 Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt .....	6
Abs. 2: .....	6
Abs. 5: .....	6
Zu § 4 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Strom- und Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspann- und Gasdruckregelstationen .....	7
Abs. 1 .....	7
Abs. 2 .....	7
Abs. 4: .....	8
Abs. 6 .....	8
Zu § 5 Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume .....	8
Abs. 3: .....	8
Zu § 6 Zusammenarbeit bei durch Stadt veranlasste Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen .....	9
Abs. 2: .....	9
Zu § 7 Beseitigung/Rückbau von Anlagen .....	9
Zu § 8 Folgepflicht und Folgekosten .....	10
Abs. 1 .....	10
Zu § 9 Preisnachlass für Netzzugang .....	10
Zu § 10 Konzessionsabgaben .....	10
Abs. 1: .....	10
Abs. 2 .....	10
Abs. 3: .....	11
Abs. 6 und 7 .....	15
Abs. 8 .....	16
Zu § 11 Endschaftsbestimmungen .....	16
Abs. 2 .....	16
Abs. 3 .....	17
Abs. 4 .....	18
Abs. 5 .....	18
Abs. 7 .....	18

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abs. 8.....	18
Abs. 9:.....	19
<b>C. Ergebnis .....</b>	<b>19</b>

## **Anlagen**

Allgemeine Mandatsbedingungen in der Fassung vom 16. August 2013

## **A. Ausgangslage und Anlass der Untersuchung**

Seit dem Vorliegen des Musterwegnutzungsvertrages Strom/Gas des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) und der VKU-Landesgruppe Sachsen (VKU) mit Stand Oktober 2009 wurde zwischenzeitlich das Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden: EnWG) geändert. Darüber hinaus sind eine Reihe von Entscheidungen des Bundeskartellamtes und sowie einiger nationaler Gerichte in Bezug auf die Neuvergabe von Wegnutzungsverträgen im Energiebereich ergangen.

Vor diesem Hintergrund hat der SSG zusammen mit der VKU die Neufassung des Wegnutzungsvertrages Strom/Gas verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen liegt in Form eines angepassten, neuen Musterwegnutzungsvertrages (Stand: 23. Juni 2014) vor, der dieser gutachterlichen Stellungnahme als Anlage beigefügt ist. Der vorgelegte Musterwegnutzungsvertrag soll den Mitgliedern beider Organisationen als Grundlage für den Abschluss bzw. die Verlängerung von Wegnutzungsverträgen dienen.

Grundlage für den Abschluss von Wegnutzungs- bzw. Konzessionsverträgen für die Bereiche Strom und Gas ist die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12), zuletzt geändert am 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), (KAV) sowie das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 G vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746).

Durch Abschluss eines Wegnutzungs- oder Konzessionsvertrages räumt die Gemeinde einem Energieversorgungsunternehmen das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der allgemeinen Energieversorgung von Letztverbrauchern dienen, zu nutzen. Hierzu ist die Gemeinde nach Maßgabe des § 46 EnWG verpflichtet. Solche Verträge dürfen maximal für eine Dauer von 20 Jahren abgeschlossen werden.

Nach § 101 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO darf eine Gemeinde Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner gestattet, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht gefährdet wird und die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung soll dem Gemeinderat das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.

Eine Gemeinde kann die Erfüllung ihrer Aufgaben gefährden, wenn sie Belastungen und Bindungen eingeht, die ihre Finanzkraft übersteigen und/oder die ihre städtebauliche, planerische sowie wirtschaftliche Entwicklung hemmen würde.

Die gesetzliche Normierung der Voraussetzungen des § 101 SächsGemO im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wegnutzungsvertrages macht deutlich, welche Bedeutung der Abschluss eines solchen Vertrages für eine Kommune von gesetzgeberischer Seite beigemessen wird. Nicht nur die in der Praxis üblicherweise vereinbarte lange Laufzeit eines solchen Vertrages (20 Jahre), sondern auch die Tatsache, dass ein Wegnutzungsvertrag nachhaltig zur Finanzierung des kommunalen Haushaltes beiträgt, erfordert, dass sich die Gemeinderäte mit den Vertragsinhalten und den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen intensiv auseinandersetzen.

Wesentliche Ziele eines Konzessionsvertrages sollten aus der Perspektive einer Gemeinde deshalb sein:

- Der Konzessionsvertrag muss auf die gemeindliche Aufgabenerfüllung Rücksicht nehmen. Es muss gesichert sein, dass die gemeindlichen Belange bei der Bauleitplanung im Hinblick auf die spezifischen Interessen des Energieversorgungsunternehmens hinreichend gewichtet sind. Auch andere Planungen dürfen nicht über Maß negativ tangiert werden.
- Die Benutzung der Straßen und die Verkehrssicherheit darf durch die Verlegung von Leitungen und deren Wartung nicht mehr als erforderlich beeinträchtigt werden.
- Das Energieversorgungsunternehmen muss die Anlagen in einem funktionellen Zustand erhalten und ggf. zu einer Erweiterung des Leitungsnetzes verpflichtet sein.
- Die Gemeinde darf keine Verpflichtungen eingehen, die ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit übersteigen. Insbesondere muss die Gemeinde eine ausgewogene Folgekostenregelung treffen.
- Das Energieversorgungsunternehmen muss die Höchstsätze der Konzessionsabgabe zahlen.
- Wenn eine Übernahme durch die Gemeinde in Frage kommt, muss eine ausgewogene Übernahmeregelung getroffen werden.

Die nachfolgende Begutachtung verfolgt den Zweck, den Gemeinderäten von die Wegenutzung gestattenden Gemeinden eine Einschätzung zu ermöglichen, ob beim Abschluss des vorliegenden Wegenutzungsvertrages die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gewahrt sind. Hierbei beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen lediglich auf die rechtliche Bewertung der Regelungen des aktuell vorliegenden Musterwegenutzungsvertrages. Je nach der besonderen Interessenlage der am Vertragsabschluss konkret Beteiligten, ist nicht auszuschließen, dass unter gemeinderechtlichen Gesichtspunkten eine ergänzende Begutachtung im konkreten Fall empfehlenswert ist. Gegenstand einer solchen ergänzenden Begutachtung könnten z. B. wirtschaftliche Auswirkungen des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung der Wahl des konkreten Netzbetreibers sein. Änderungen an den Regelungen dieses Musterwegenutzungsvertrages, die sich naturgemäß im Zuge von Verhandlungen der künftigen Vertragspartner ergeben können, bedürfen einer separaten und auf den Einzelfall abstellenden Würdigung.

Soweit nachfolgend von Stadt gesprochen wird, sind damit auch Gemeinden im kommunalrechtlichen Sinn erfasst.

## **B. Rechtliche Würdigung**

In der folgenden Darstellung gehen wir auf einzelne Vertragsregelungen ein und werden deren Regelungsgehalt im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Stadt und deren Einwohner bewerten.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zur Änderung des Musterwegenutzungsvertrages Strom/Gas wie folgt Stellung:

## **I. Prüfung einzelner vertraglicher Bestimmungen**

### **Zu § 1 Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung**

#### **Abs. 1:**

Die Bestimmung regelt die Reichweite der Gestattung der Wegenutzung durch die Stadt. Als Gegenleistung wird durch das Energieversorgungsunternehmen (nachfolgend: "EVU") eine Konzessionsabgabe gemäß § 10 (d. h. die preisrechtlich jeweils geltende höchstzulässige Konzessionsabgabe) gezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung der preisrechtlich zulässigen Höchstsätze ist allgemein üblich und trägt den Interessen der Kommune insoweit bestmöglich Rechnung.

#### **Abs. 3:**

Der Wegenutzungsvertrag umfasst nur solche Wegerechte, die aus der Gestattung der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Strom- und Gasverteilungsanlagen resultieren, für die eine allgemeine Anschlusspflicht besteht. Für Strom- und Gasverteilungsanlagen, für die keine allgemeine Anschlusspflicht besteht, kann dennoch eine Anschlusspflicht nach § 17 EnWG bestehen. Beispielfhaft seien hier Energieerzeugungsanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs (Ausnahme: Energie aus KWK-Anlagen < 150 kW<sub>el</sub> und aus erneuerbaren Energien) sowie Fälle genannt, in denen sich der Letztverbraucher von einem Dritten, also nicht von dem Netzbetreiber, an das Energieversorgungsnetz anschließen lässt. Für diese Art der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch das EVU sind deshalb gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

### **Zu § 3 Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt**

#### **Abs. 2:**

Es ist geregelt, dass die Stadt alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, die erforderlich sind, um dem EVU die vertraglich eingeräumte Nutzungsmöglichkeit auch dann zu gewähren, wenn Rechte Dritter entgegenstehen. Hierzu soll nach dem vorliegenden Vertragsentwurf im Einzelfall auch die Kündigung des entgegenstehenden Rechts des Dritten gehören. Diese Art der Mitwirkung der Stadt ist nach unserer Kenntnis in der Praxis nicht so verbreitet. Da sie jedoch auf den Einzelfall beschränkt sein soll und darüber hinaus mit der Formulierung "kann" deutlich gemacht wird, dass es sich gerade nicht um eine vertragliche Verpflichtung handelt, kann die Regelung akzeptiert werden.

#### **Abs. 5:**

Diese Regelung erfüllt eine Sicherungsfunktion für das EVU für den Fall, dass an öffentlichen Verkehrsräumen Nutzungsänderungen oder gar Entwidmungen vorgenommen werden. Für diese Fälle bleiben die Mitbenutzungsrechte auf der Grundlage dieses Konzessionsvertrages bestehen.

Für den Fall der Veräußerung eines vom EVU genutzten Grundstücks durch die Stadt ist eine Verpflichtung zur Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des EVU gegen Entschädigung der Eintragungskosten und Wertminderung des Grundstücks geregelt.

Das Interesse des EVU an einer solchen Regelung ist legitim und durch die Kostentragungs- und Wertminderungsregelung zu Lasten des EVU für die Stadt auch nicht wirtschaftlich nachteilig und allgemein üblich.

#### **Zu § 4 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Strom- und Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspann- und Gasdruckregelstationen**

##### **Abs. 1**

Abs. 1 regelt, dass die Planungen des EVU zur Errichtung, Instandhaltung von Strom- und Gasverteilungsanlagen "im Benehmen" mit der Stadt zu erfolgen hat. Die gewählte Formulierung bedeutet, dass der Stadt eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Die von der Stadt vorgebrachten Argumente sind vom EVU bei der Planung besonders i.S. einer gesteigerten Rücksichtnahmepflicht zu berücksichtigen. Daher beschränkt sich das Benehmenserfordernis nicht auf eine bloße Stellungnahmemöglichkeit oder Anhörungspflicht. Die Formulierung bedeutet allerdings jedoch nicht, dass sie eine Verpflichtung zur Umsetzung der Vorstellungen der Stadt beinhaltet. Wäre eine solche Bindung gewollt gewesen, hätte die in sonstigen Verträgen nicht unübliche Formulierung "im Einvernehmen" oder "mit Zustimmung" gewählt werden müssen, welche nach der sonstigen Vertragspraxis regelmäßig nur dann verweigert werden kann, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige Belange der Stadt der Maßnahme entgegenstehen. Teilweise wird auch zwischen dem Zustimmungserfordernis und einer bloßen Anzeigepflicht in Abhängigkeit von der Bedeutung der Vorhaben differenziert.

Wir erachten diese Regelung jedoch für sachgerecht, weil damit das Planungsrisiko des EVU entsprechend gewichtet wird. Zudem besteht die Möglichkeit für die Stadt, eine Änderung der Planungen zu verlangen, wenn das öffentliche Interesse - *insbesondere die öffentliche Sicherheit, der Städtebau, der Landschafts- und Umweltschutz oder die Erfüllung von Vertragsbedingungen* - dies erfordert. Diese Formulierung konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff des "öffentlichen Interesses" und dient damit der Klarstellung und der Rechtssicherheit. Durch Verwendung des Zusatzes „insbesondere“ wird deutlich, dass die Ergänzung nicht als abschließende Definition zu verstehen ist. Im Übrigen erfolgt die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "öffentliches Interesse" nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen, die auf einer Abwägung von Allgemeininteressen gegen Individualinteressen (hier des EVU) beruhen.

##### **Abs. 2**

Die Ausführung von geplanten Baumaßnahmen ist vom EVU "möglichst frühzeitig - in der Regel spätestens 3 Monate -" vor Baubeginn anzuzeigen und mit der Stadt und ggf. anderen Versorgungsträgern zu koordinieren ist. Die Regelung dient den Gründen der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Streitigkeiten zum Vorteil der Stadt.

**Abs. 4:**

Diese Bestimmung regelt die Verpflichtung der Stadt, das EVU durch Informationsverschaffung im Zusammenhang mit der Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und privatrechtlichen Zustimmungen Dritter beim Bau von Strom- oder Gasverteilungsanlagen zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Sachkosten sind nach Satz 3 durch die Stadt zu tragen.

Diese Regelung dient der Sicherstellung einer reibungslosen Planung von Baumaßnahmen, die wegen einer zeitlichen Beschränkung der Einwirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum durch die Baumaßnahmen auch im Interesse der Stadt liegt. Aus diesem Grund ist es auch gerechtfertigt, dass die Sachkosten durch die Stadt getragen werden. Zu den Sachkosten gehören in diesem Regelungskontext z. B. Kopierkosten, Porto, anteilige Personalkosten usw. Die hierbei tatsächlich anfallenden Kosten dürften sich im Rahmen halten, weil die Informationsbeschaffungspflicht der Stadt lediglich für Informationen gilt, die sie ohnehin schon im Besitz hat bzw. mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Insofern kann die Regelung akzeptiert werden. Die Möglichkeit der Stadt für Leistungen, die zum Vorteil des EVU erbracht werden, Verwaltungskostenbeiträge zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Hier gilt die Regelung in Absatz 6.

**Abs. 6**

Gemäß Abs. 6 zahlt die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang das Nebenleistungsverbot des § 3 Abs. 2 KAV. Entsprechende Verstöße führen gemäß der Entscheidung des OLG München, Urteil vom 26. September 2013, Az. U 3589/12 Kart, zur Gesamtnichtigkeit des Wegenutzungsvertrages. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich der Musterwegenutzungsvertrag Strom/Gas auf die Wiedergabe des Wortlauts des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KAV.

**Zu § 5 Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume**

In dem Regelungskontext werden unterschiedliche Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsräume verwandt. Während in Abs. 1 die Formulierung "Baumaßnahme" benutzt wird, spricht Abs. 3 von "Wiederherstellungsarbeiten". Wir gehen - nach Rücksprache mit den Vertragspartnern (VKU, SSG) - bezogen auf die Regelung der Dauer der Verjährungsfrist in Abs. 3 davon aus, dass beide Termini in diesem Sinne gleich zu verstehen sind. Positiv ist für die Stadt die Regelung in Abs. 2 hervorzuheben, die es ihr entgegen der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht, auf Verlangen an der Abnahme von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung teilzunehmen. Denn grundsätzlich wären die Vertragspartner des Werkvertrages (Wiederherstellungsarbeiten) schuldrechtlich nicht verpflichtet, eine Abnahme unter Beteiligung der Stadt durchzuführen.

**Abs. 3:**

Die in Abs. 3 geregelte fünfjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Stadt aus den Wiederherstellungsarbeiten des EVU entspricht der geübten Praxis.

## **Zu § 6 Zusammenarbeit bei durch Stadt veranlasste Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen**

### **Abs. 2:**

Die Regelung verpflichtet die Stadt in Satz 2, bei Verträgen mit Dritten das "Verursacherprinzip" festzuschreiben, wenn sich Strom- und Gasverteilungsanlagen des EVU und des Dritten einander nähern bzw. kreuzen. Damit soll sichergestellt werden, dass derjenige die Kosten trägt, der die Änderungen an den Anlagen des jeweils anderen zu vertreten hat.

## **Zu § 7 Beseitigung/Rückbau von Anlagen**

Die Stadt kann von dem EVU die Beseitigung von Strom- und Gasverteilungsanlagen verlangen, wenn diese von dem EVU nicht mehr genutzt bzw. eine Wiederinbetriebnahme in absehbarer Zeit nicht erfolgt.

Die Stadt hat für die Beseitigung dieser Anlagen grundsätzlich die Kosten zu übernehmen, es sei denn, der Verbleib der Anlagen kann der Stadt nicht zugemutet werden. In diesem Fall trägt das EVU die Kosten der Beseitigung. Satz 3 konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der Unzumutbarkeit. Danach kann der Stadt ein Verbleib der Netzverteilungsanlagen unter anderem nicht zugemutet werden, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. Diese Formulierung dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit. Sie schränkt insbesondere die Rechte der Stadt nicht ein, da durch die Verwendung des Zusatzes „unter anderem“ deutlich wird, dass die Formulierung nicht als abschließende Definition zu verstehen ist.

Im Übrigen wird es im Einzelfall auf eine Abwägung der Interessen der Stadt ankommen. Hier empfiehlt sich aus Sicht der Stadt in jedem Fall eine frühzeitige und enge Abstimmung mit dem EVU. Die Regelung ist grundsätzlich geeignet, die beiderseitigen Interessen zu wahren.

Eine tatsächliche Kostenbelastung (bzgl. Beseitigungs- oder Rückbaukosten) der Stadt ist nur dann relevant, wenn sie die Beseitigung der Anlagen verlangt, obwohl ihr ein Verbleib der Anlagen durchaus zugemutet werden könnte. Diese Entscheidung liegt in der Sphäre der Stadt. Die vertragliche Verankerung einer Beseitigungspflicht (oder Rückbaupflicht) ist in der Praxis von Bedeutung und berücksichtigt die kommunalen Belange. Hervorzuheben ist, dass der vorliegende Vertragsentwurf neben dieser Pflicht, nicht mehr genutzte Anlagen zu beseitigen, auch die Kostentragung im Grundsatz regelt. Die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe, wie "absehbare Zeit" und "zumutbar" lassen den Parteien u. E. den notwendigen Spielraum, den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Wir empfehlen zur Vermeidung von Fehlinterpretationen eine enge Abstimmung der Vertragspartner untereinander.

Ebenfalls der Klarstellung und der Rechtssicherheit dient der Satz 4, wonach das konzessionierte Unternehmen gegen die Stadt keinen Anspruch auf Entschädigung für die beseitigten Anlagen hat. Diese Bestimmung ist aus kommunaler Sicht positiv zu bewerten.

## Zu § 8 Folgepflicht und Folgekosten

### Abs. 1

In der Praxis werden die Folgekostenregelungen von den Vertragspartnern auf unterschiedliche Art und Weise getroffen. Insbesondere die Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn sowie die Dauer der Kostentragung durch die Vertragspartner wird sehr unterschiedlich vorgenommen.

Vorliegend ist die für das **Stromnetz** vorgeschlagene Regelung aus kommunaler Sicht sehr vorteilhaft da das EVU von Anbeginn 100% der entstehenden Folgekosten trägt. Entsprechende kommunalfreundliche Folgekostenregelungen sind mittlerweile in den letzten Jahren verbreitete Praxis geworden.

Entgegen der Regelungen für das Stromnetz ist für das **Gasnetz** vorgesehen, dass in den ersten 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der betroffenen Anlage (Abs. 4) die Stadt die Folgekosten allein tragen muss. Nach diesem Zeitraum, also ab dem 6. Jahr nach Inbetriebnahme der betroffenen Anlage, werden die Kosten allein durch das EVU getragen. Zwar ist die Folgekostenregelung aus Sicht der Stadt im Gasbereich damit nicht ganz so kommunalfreundlich wie die im Strombereich. Dennoch ist sie aus der Perspektive der Stadt zu begrüßen. Die Folgekostenregelung für das Gasnetz spiegelt die Kostenintensität wider, die mit der Herstellung als auch mit der Umlegung, Verlegung und Sicherung von Gasversorgungsanlagen einhergeht. Diese im Vergleich zum Stromnetz höheren Kosten sowie die Tatsache, dass die Kosten deshalb entstehen, weil die Stadt Urheber der Veränderungen an den öffentlichen Verkehrsflächen und damit auch Auslöser der Kostenentstehung ist, bedürfen einer besonderen Berücksichtigung bei der Gewichtung der Kostentragungslast. Unter diesem Aspekt erachten wir die Regelung zur Folgepflicht als sachgerecht. Zudem findet sich auch in der Praxis weiterhin in Bezug auf die Folgekosten eine Differenzierung zwischen Strom- und Gasbereich.

## Zu § 9 Preisnachlass für Netzzugang

Die Einräumung des Kommunalrabatts in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages auf den Netzzugang entspricht der gesetzlichen Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die Beschränkung der Rabattierung auf den Eigenverbrauch der Stadt und ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe entspricht der üblichen Praxis.

## Zu § 10 Konzessionsabgaben

### Abs.1:

Für die Gestattung der Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums für die Verlegung und den Betrieb von Strom- und Gasverteilungsanlagen erhält die Stadt die nach der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung höchst zulässige Konzessionsabgabe. Dies entspricht der üblichen Praxis.

### Abs. 2

Bei **Stromlieferungen** gelten Lieferungen aufgrund von Sonderverträgen als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die beim Kunden gemessene Leistung übersteigt in mindestens zwei

Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Das bedeutet, dass größenunabhängig für Stromlieferungen an Tarifikunden (Schwachlaststrom) 0,61 ct/kWh und größenabhängig (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a KAV), gestaffelt nach Einwohnerzahlen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. b KAV) für nicht als Schwachlast gelieferten Strom zwischen 1,32 ct/kWh und 2,39 ct/kWh berechnet werden können. Stromlieferungen an Letztverbraucher, die über diesem Verbrauchswert liegen, können als Sonderkundenverträge eingeordnet werden, mit der Folge, dass für diese Stromlieferungen lediglich 0,11 ct/kWh Konzessionsabgabe berechnet werden kann (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV).

Aus Satz 2 ergibt sich nach unserer Auffassung zutreffend, dass es sich bei den Schwellenwerten, dem Leistungswert und dem Verbrauchswert um zwei kumulative Merkmale handelt. Mithin müssen beide Schwellenwerte überschritten sein, um lediglich die Sonderkunden-KA abführen zu müssen, bzw. bei fehlender Leistungsmessung ist immer die Tarifikunden-KA anzusetzen.

Die Auslegung des § 2 Abs. 7 KAV war diesbezüglich in der Vergangenheit umstritten, so dass verschiedene Auffassungen vertretbar waren. Aufgrund der Entstehungsgeschichte der Norm und des Wortlautes ist u. E. von einer kumulativen Aufzählung der Merkmale auszugehen (vgl. Morell, Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben, 3. Aufl., S. 107f., Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und Verkehr vom 13. April 2000, abgedruckt bei Morell, Anhang 8): In diesem Zusammenhang ist u. E. nachvollziehbar und sachgerecht, die im Vertrag genannten Kleinstabnahmestellen herauszunehmen, jedoch sollte die wohl beispielhafte Aufzählung i. S. d. Rechtsklarheit - wenn möglich - abschließend sein. Ob diese Ausnahmeregelung preisrechtlich zulässig ist, lässt sich derzeit nicht rechtssicher beantworten. Dadurch, dass die Regelung auf solche Verträge beschränkt wird, die vor Inkrafttreten des EnWG am 29. April 1998 abgeschlossen wurden, steht diese u. E. jedenfalls nicht der gesetzgeberischen Zweckbestimmung des § 2 Abs. 7 KAV entgegen, das KA-Aufkommen für solche Verträge zu sichern, die im Zuge des Beginns der Liberalisierung des Energierechts von Tarif- in Sonderkundenverträge umgewandelt worden sind. Die Ausnahmeregelung ist daher insgesamt gut begründbar und für die Stadt in jedem Fall vorteilhaft.

### **Abs. 3:**

**Gaslieferungen** gelten nach der vorgeschlagenen Regelung als Lieferungen an Tarifikunden, wenn sie auf der Grundlage von Verträgen nach §§ 36, 38 EnWG erfolgen. Durch den Verweis auf die KAV wird die dortige Einordnung der Tariflieferungen in Lieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a KAV) sowie sonstige Tariflieferungen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b KAV) Vertragsbestandteil und deshalb auch maßgeblich für die Ermittlung der Konzessionsabgabe.

Erfolgt die Belieferung nicht auf der Grundlage von Verträgen nach §§ 36, 38 EnWG handelt es sich um sog. Sonderkundenverträge, die rein zivilrechtlicher Natur sind und vom Energiewirtschaftsgesetz nicht erfasst werden, jedoch preisrechtlich eine Sonderstellung einnehmen, da sie zu einer geringeren Konzessionsabgabe führen. Nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 KAV darf die Konzessionsabgabe einen Betrag von 0,03 Cent je Kilowattstunde nicht übersteigen. Im Vergleich hierzu beträgt die Konzessionsabgabe für Gaslieferungen zum Kochen und Warmwasserbereitung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der konzessionierenden Stadt zwischen 0,51 Cent und 0,93 Cent je Kilowattstunde und für sonstige Tariflieferungen zwischen 0,22 Cent und 0,40 Cent je Kilowattstunde.

Hieraus folgt, dass der Abschluss von Sonderkundenverträgen zu einer Verminderung des Konzessionsabgabeaufkommens führen kann. Entsprechende Entwicklungen haben sich in der Vergangenheit dadurch abgezeichnet, dass insbesondere mit Heizkunden Sonderkundenverträge geschlossen wurden, mit der Folge, dass das Konzessionsabgabeaufkommen tatsächlich gesunken war.

Das Sinken des Konzessionsabgabeaufkommens ist für die betreffende Stadt nachteilig; sie ist aber auch vor dem Hintergrund des steigenden Wettbewerbsdrucks im Gasmarkt zu betrachten. Aus der Perspektive der Versorgungsunternehmen stellt die Weiterberechnung einer geringeren Konzessionsabgabe einen Wettbewerbsvorteil dar, weil dadurch dem Gaskunden grundsätzlich ein günstigerer Gaspreis angeboten werden kann. Diesem Preiswettbewerb sehen sich zunehmend auch die Stadtwerke ausgesetzt, weil mit Fortschreiten der Liberalisierung der Gasmärkte, damit zu rechnen ist, dass weiterhin die Zahl derjenigen Kunden steigen wird, die sich im Konzessionsgebiet des eigenen Stadtwerks für eine Belieferung durch Drittunternehmen entscheiden. Die Stadt befindet sich insofern in einem Spannungsfeld zwischen der Sicherung des Konzessionsaufkommens zur Finanzierung städtischer Aufgaben einerseits und der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Stadtwerks andererseits, sofern eine Beteiligung an diesem besteht. Denn auch der Verlust von Kunden des Stadtwerks kann Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben; nämlich dann, wenn die Verminderung der Kundenzahl zu Einnahmeausfällen des Stadtwerks und damit auch zu verminderten Gewinnabführungen an die Stadt führt.

Es besteht deshalb grundsätzlich ein Interesse beider Vertragsparteien eines Konzessionsvertrages eine Einordnung der Kundenbeziehungen in Tarif- und Sonderkundenverhältnisse vorzunehmen. Die Festlegung von Kundengruppen bei der Belieferung mit Gas durch Vertragspartner eines Wegenutzungsvertrages ist jedoch in den Fokus des Bundeskartellamtes und der Rechtsprechung gerückt (hierzu Näheres am Ende der Begutachtung dieses Absatzes). Aus diesem Grund haben sich die Vertragsparteien des Musterwegenutzungsvertrages unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich vorliegend um einen Mustervertrag handelt, auf eine Regelung verständigt, die die aktuelle Rechtslage hinreichend abbildet.

Eine etwaige Festlegung der Zuordnung von Lieferverhältnissen zwischen dem Konzessionsnehmer und der Kommune auf der Grundlage der vorgeschlagenen Regelung hängt jedoch von dem Vorliegen einer Reihe von Voraussetzungen ab. Sie greift insbesondere nur dann, wenn das jeweilige Stadtwerk in dem Konzessionsgebiet gleichzeitig Grundversorger ist und deshalb eine Pflicht zur Belieferung von Haushaltskunden in Niederdruck nach § 36 EnWG bzw. eine Verpflichtung zu einer entsprechenden Ersatzversorgung nach § 38 EnWG besteht. Grundversorger ist dabei das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in dem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert (§ 36 Abs. 2 EnWG). Ist das zu konzessionierende Stadtwerk kein Grundversorger, müssten die Regelungen des Musterkonzessionsvertrages entsprechend angepasst werden, da eine Bezugnahme auf die §§ 36, 38 EnWG ins Leere liefe. Dieser Fall dürfte jedoch in Sachsen derzeit nicht bestimmend sein, da die meisten Stadtwerke gleichzeitig Grundversorger sind. Der Konzessionsnehmer ist z. B. in den Fällen regelmäßig nicht gleichzeitig Grundversorger, in denen die Netze eigentumsrechtlich entflochten wurden und der Netzbetreiber Partei des Konzessionsvertrages ist. Solange eine Stadt gesellschaftsrechtlich am Grundversorger beteiligt ist, bleibt ihr u. E. in solchen Fällen die Möglichkeit, über ihre kommunalen Vertreter in den Organen der betreffenden Gesellschaft Einfluss auf die Zuordnung der Kunden und Qualifizierung der Lieferverhältnisse zu nehmen.

Zum besseren Verständnis des aktuellen Meinungsstandes im Zusammenhang mit der Einordnung von Lieferverhältnissen im Gasbereich zu Tarif- und Sondervertragskunden und deren Auswirkungen auf die Höhe der Konzessionsabgabe soll nachfolgend die ausführliche Darstellung, die auch auf die Historie der Rechtsdiskussion eingehen, dienen.

Die Differenzierung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden kennt das Energierecht an sich heute nicht mehr. Die Begriffe wurden im Zuge der Novellierung des Energierechts lediglich in der KAV beibehalten. Ob ein Kunde Tarif- oder Sondervertragskunde war, bestimmte sich bis zur Novellierung des EnWG im Jahr 2005 nach der Vertragspraxis des jeweiligen Versorgungsunternehmens, welches festlegte, ob es Strom zu einem nach der BTOElg genehmigten Allgemeinen Tarif bzw. Gas zu einem entsprechenden Allgemeinen Tarif oder auf Grund eines individuellen Bezugsvertrags anbot.

Das EnWG verwendet heute nur noch den Begriff der Grundversorgung von Haushaltskunden zu allgemeinen Preisen und Bedingungen auf der Grundlage der Grundversorgungsverordnung gem. § 36 EnWG sowie den Begriff der Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung gem. § 41 EnWG. Da die KAV jedoch weiterhin nach Tarif- und Sonderkunden zur Festlegung der Höchstbeträge der Konzessionsabgabe differenziert, mussten die Begriffe neu definiert werden.

In § 1 Abs. 3 KAV heißt es:

"Tarifkunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 EnWG beliefert werden..."

In § 1 Abs. 4 KAV ist weiter formuliert:

"Sondervertragskunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind".

Die Einordnung des jeweiligen Kunden - z. B. des Heizgaskunden als Tarifkunden - knüpft damit an die formale Vertragsgestaltung der Lieferung und nicht an materielle Kriterien an.

§ 2 Abs. 2 KAV regelt die Belieferung von Tarifkunden. In § 2 Abs. 2 Ziff. 2a KAV werden die zu zahlenden Höchstbeträge "bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser" geregelt. In § 2 Abs. 2 Ziff. 2b KAV werden die Höchstbeträge bei sonstigen Tariflieferungen ausgewiesen. Die Formulierung des Gesetzgebers spricht nicht gegen eine Einordnung der Versorgung mit Heizgas als "sonstige Tariflieferung" im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b KAV.

Teilweise wurde vertreten, dass der Schwellenwert gemäß § 3 Nr. 22 EnWG für die Einordnung der Gaskunden als Tarifkunden im Sinne der KAV maßgeblich sei. Gaskunden seien nur dann Tarifkunden im Sinne der KAV, wenn sie im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36, 38 EnWG beliefert werden. Einen Anspruch auf Grundversorgung hätten aber nur Haushaltskunden, die gemäß § 3 Nr. 22 EnWG wiederum als Letztverbraucher die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen oder für den Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieser Auffassung ist das Bundeskartellamt (BKartA) in seinem Beschluss vom 3. Juni 2009 (AZ: B 10-71/08) im Zusammenhang mit der Bestimmung der Konzessionsabgabe in Durchleitungsfällen (§ 2 Abs. 6 KAV) gefolgt. Danach sei dem Grundversorger zwar die Entscheidung überlassen, wie er seine Grundversorgungstarife ausgestaltet und wen er damit als Tarifikunde einordnet (Tz. 24). Es kommt in diesem Missbrauchsverfahren jedoch in der weiteren Prüfung des § 2 Abs. 6 KAV zu dem Ergebnis, dass entsprechend § 1 Abs. 3 KAV in Verbindung mit § 36 EnWG eine Grundversorgungspflicht nur für "Haushaltskunden" besteht. Da dieser Begriff in § 3 Nr. 22 EnWG legal definiert sei, müsse bei einer Bestimmung der Versorgungsverhältnisse (Tarif- oder Sonderkundenverhältnis) auf den dortigen Regelungen werden. Hiernach sind Haushaltskunden *"Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen."*

Der Beschluss des BKartA wurde vom OLG Düsseldorf (Beschluss vom 19. Oktober 2009, Az. VI-3 Kart 1/11 (V)) und vom BGH (Beschluss vom 6. November 2012, Az. KVR 54/11) bestätigt. Danach sei angesichts des klaren Wortlauts des § 1 Abs. 3 KAV, der ersichtlich an das bisherige Begriffsverständnis anknüpft und die Tatbestandsmerkmale des konzessionsabgabenrechtlichen Tarifikundenbegriffs keineswegs lediglich beispielhaft regelt, für eine erweiternde Auslegung kein Raum. Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung zählen daher nicht zu den Tarifikunden i. S. v. § 1 Abs. 3.

Festgehalten werden kann, dass die Begrifflichkeiten der KAV nicht mehr mit den Begrifflichkeiten und der Systematik des Energiewirtschaftsrechts in Einklang stehen und die gesetzeskonforme Anwendung der KAV erschweren.

Die im Musterwegenutzungsvertrag vorgeschlagene Formulierung stellt auf die aktuelle Gesetzeslage ab. Durch die Bezugnahme auf die §§ 36, 38 EnWG wird u. E. sichergestellt, dass die Lieferungen, die auf dieser Rechtsgrundlage erfolgen, zu einer entsprechenden preisrechtlichen Zuordnung der Lieferverhältnisse zu Tarif- bzw. Sondervertragskunden im Sinne der KAV führen. Ohne diese Bezugnahme bestünde u. E. die Gefahr, dass der Ansatz der Tarifikunden-KA nicht in jedem Fall von der Begriffsdefinition des § 1 Abs. 3 KAV gedeckt ist. Eine über den Wortlaut der KAV hinausgehende Fiktion bzgl. der Geltung von Gaslieferungen als Lieferungen an Tarifikunden ist nach unserer Auffassung dem Gesetzgeber vorbehalten.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass eine Vereinbarung zwischen Konzessionsnehmer und Kommune betreffend die Zuordnung der Lieferverhältnisse grundsätzlich Risiken birgt. Die Vertragsparteien haben sich deshalb unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um einen Musterwegenutzungsvertrag handelt, auf eine Regelung verständigt, die die aktuell gesicherte Rechtslage ausreichend abbildet. Die Umsetzbarkeit einer etwaigen Festlegung der Zuordnung der Lieferverhältnisse zwischen dem Konzessionsnehmer in seiner Funktion als Grundversorger und der Kommune hängt aber von den Umständen des Einzelfalls ab, die zu berücksichtigen sind, wie insbesondere, ob die Bereiche Netzbetrieb und Gasvertrieb beim jeweiligen Stadtwerk rechtlich entflochten sind, bzw. ob die Stadt am jeweiligen Grundversorger gesellschaftsrechtlich beteiligt ist und rechtlich in der Lage ist, die Zuordnung der Lieferverhältnisse zu beeinflussen. Hierbei ist bei einer solchen Festlegung je nach der anzunehmenden Marktmacht des Grundversorgers zu beachten, dass diese unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist. Das hat das vorstehende Verfahren beim BKartA gezeigt.

## **Abs. 6 und 7**

Mit dieser Regelung wird die "kann"-Bestimmung für Durchleitungen nach § 2 Abs. 6 KAV vertraglich umgesetzt. Das ist aus Sicht der Stadt zu begrüßen, da auf diese Weise ein vertraglicher Anspruch auf die hieraus ableitbare Konzessionsabgabenzahlung (höchstzulässig; vgl. Abs. 1) begründet wird.

In den letzten Jahren gab es u. a. Anlass zu Streitigkeiten zu der Frage, wann in Durchleitungsfällen i. S. d. § 2 Abs. 6 KAV Gaslieferungen an Tarifikunden und wann Lieferungen an Sondervertragskunden vorliegen.

Gemäß § 2 Abs. 6 KAV können im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Stadt für Lieferungen Dritter, die im Wege der Durchleitung Strom oder Gas an Letztverbraucher liefern, Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat, wenn Dritte im Wege der Durchleitung Strom oder Gas an Letztverbraucher liefern.

Nach Auffassung des BGH (Beschluss vom 6. November 2012, a. a. O.) komme es bei der für die Höchstsätze der Konzessionsabgaben bei Gaslieferungen maßgeblichen Abgrenzung von Tarifikunden und Sondervertragskunden nach § 1 Abs. 1 Satz 3, 4 KAV nicht auf das Abnahmeverhalten und damit nicht auf die Tarifstruktur des mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebs, sondern auf die vertragliche Ausgestaltung des Lieferverhältnisses an. Dritte beliefern ihre Kunden allerdings regelmäßig auf der Grundlage von Sonderkundenverträgen. Mithin handeln Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dritten Energieversorgungsunternehmen außerhalb der Grundversorgung die Tarifikunden-Konzessionsabgabe erheben, missbräuchlich, so der BGH.

Damit hat der BGH sich gegen die von der Branche und im Schrifttum vertretene Auffassung gestellt, für Durchleitungen ergebe sich aus § 2 Abs. 6 KAV, dass Konzessionsabgaben bis zu dem für die Belieferung von Tarifikunden im Konzessionsvertrag vereinbarten Satz berechnet werden könne, soweit der Konzessionsnehmer selbst in "energiewirtschaftlich" vergleichbaren Verbrauchsfällen ausschließlich Tarifverträge anbiete.

In Abs. 6 wird die Konzessionsabgabenzahlung für Durchleitungsfälle im Strombereich geregelt. Zwar betraf die Rechtsprechung des BGH nur den Gasbereich, da sich im Strombereich die Streitfragen aufgrund der Regelungen der KAV nicht stellen. Dennoch orientiert sich die Bestimmung des Musterwegenutzungsvertrags Strom/Gas im Strombereich aus Gründen der Rechtssicherheit am Wortlaut des § 2 Abs. 6 KAV.

Für den Gasbereich werden die Konzessionsabgabenzahlungen in Durchleitungsfällen im Abs. 7 separat geregelt. Dem BGH stellt folgend wird klargestellt, dass die Stadt eine Zahlung in Höhe der Tarifikunden-Konzessionsabgabe nur dann erhält, wenn das dritte Energieversorgungsunternehmen Letztverbraucher als Tarifikunden beliefert. Anderenfalls erhält die Stadt die Konzessionsabgabe für Sonderkunden. Positiv hervorzuheben ist, dass in Abs. 7 Satz 3 ein Anspruch der Stadt auf Zahlung der Tarifikunden-Konzessionsabgabe verankert ist, wenn sich die gesetzlichen Regelungen oder die höchstrichterliche Rechtsprechung entsprechend ändert.

**Abs. 8**

Vorstehendes gilt auch für die Umsetzung der "kann"-Bestimmung für Weiterverteiler, die die öffentlichen Verkehrsräume nicht benutzen. Für diese Fälle hat sich das EVU verpflichtet, in gleicher Weise Konzessionsabgaben zu vereinbaren und zu entrichten, wie dies auch ohne die Einschaltung der Weiterverteiler zulässig wäre.

**Zu § 11 Endschaftsbestimmungen****Abs. 2**

Die Regelung eröffnet für den Fall, dass der Wegenutzungsvertrag erlischt und mit dem EVU kein neuer Wegenutzungsvertrag geschlossen wird, zwei Möglichkeiten.

Zum einen kann die Stadt die im Stadtgebiet vorhandenen, im Eigentum des EVU stehenden, für den Betrieb des Strom oder Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Strom- und Gasverteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung käuflich erwerben. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, ein neues EVU zu benennen, dem die vorstehenden Anlagen zu den Konditionen des vorliegenden Wegenutzungsvertrages übereignet werden. § 11 geht insoweit über die gesetzlichen Mindestanforderungen des § 46 Abs. 2 EnWG hinaus, der lediglich die an ein anderes EVU gerichtete Überlassung der Anlagen regelt.

Der Gesetzgeber hat die Streitfrage, ob § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG a. F. einen Anspruch auf Eigentumsübertragung der notwendigen Verteilungsanlagen gewährt oder nicht, mit in Kraft treten des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpaketes zugunsten eines Eigentumsübertragungsanspruchs entschieden. Der Musterwegenutzungsvertrag Strom/Gas entspricht insoweit dem Regelungsgehalt des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG und gewährt der Kommune bzw. dem neuen EVU einen vertraglichen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an den notwendigen Verteilungsanlagen gegenüber dem Altkonzessionär.

Gemäß Satz 2 besteht eine Übereignungspflicht der Anlagen an die Stadt nur, soweit dem ein gesetzlicher Übereignungsanspruch des neuen EVU nicht entgegensteht. Die Einfügung ist lediglich klarstellend und für die Stadt nicht nachteilhaft. Sie geschieht vor dem Hintergrund, dass die Stadt verpflichtet ist, ein neues EVU im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens i. S. d. § 46 Abs. 3 EnWG zu suchen. Diesem steht dann ein Anspruch auf Übereignung der jeweils notwendigen Verteilungsanlagen gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zu.

Weiterhin stellt der Musterwegenutzungsvertrag Strom/Gas klar, dass zu den Verteilungsanlagen samt Zubehör gehörende betriebsnotwendige Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken des Energieversorgungsunternehmens sind, zu Scheinbestandteilen bestimmt werden und diese als rechtlich selbständig gewordene bewegliche Sachen zu übereignen sind. Damit wird sichergestellt, dass auch ohne eine Übereignung eines Grundstücks eine Verteilungsanlage selbstständig übereignet werden kann. Die Regelung dient damit der Rechtssicherheit und Einheit des Verteilungsnetzes; sie ist mithin vorteilhaft für die Stadt.

Problematisch in solchen Übertragungsfällen ist üblicherweise die Bestimmung des Umfangs der zu übertragenden Anlagen. Nach der bestehenden Regelung werden nur die Anlagen übertragen, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendig

sind. Reine Durchgangsleitungen sind von dem Netz der allgemeinen Versorgung nicht umfasst. Eine entsprechende Einbeziehung in die Bestimmung des § 11 ist jedoch nicht erforderlich, weil für diese Art von Strom- und Gasverteilungsanlagen gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden (§ 1 Abs. 3).

In der Vergangenheit wurde der Umfang der zu übertragenden Anlagen häufig weiter eingegrenzt. Gebräuchlich war die Formulierung, dass die ausschließlich der allgemeinen Versorgung dienenden Anlagen zu überlassen sind. Die hier gewählte, dem Wortlaut des § 46 Abs. 2 EnWG insoweit entsprechende Formulierung ist aus kommunaler Sicht vorteilhafter und grundsätzlich zu empfehlen. Ggf. sind je nach Interessenlage und konkreten Gegebenheiten weitere Konkretisierungen z. B. bezogen auf Anlagen, denen eine "Mischfunktion" (Funktion der Belieferung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet als auch Funktion der "Durchgangslieferung") zukommt, zur Klarstellung sinnvoll.

Soweit die Vertragspartner bei Abschluss des Wegenutzungsvertrages davon ausgehen, dass bei der Übertragung der Strom- und Gasverteilungsanlagen nebst Zubehör auch Grundstücke mit übertragen werden sollen, ist die Beurkundung des Vertrages erforderlich.

Denn es kann zu einer Beurkundungspflicht des Konzessionsvertrages kommen, wenn dieser eine Verpflichtung zur Übertragung von Grundstücken enthält. Dies ist nach den Regelungen des vorliegenden Musterkonzessionsvertrages grundsätzlich nicht der Fall, da hiernach die Stadt "verpflichtet" sein soll, die "Strom- und Gasverteilungsanlagen samt Zubehör" zu erwerben. Es besteht demnach keine Verpflichtung zur Übertragung von Grundstücken, weil lediglich die Anlagen übertragen werden sollen. Ähnlich hatte auch das OLG Frankfurt in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2008 (11 U 20/07) argumentiert; allerdings bezogen auf eine andere vertragliche Endschaftsbestimmung. Es ist dennoch höchstrichterlich nicht abschließend entschieden und deshalb mit einem gewissen Risiko behaftet. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass auch vertreten wird, dass eine Beurkundungspflicht dann besteht, wenn die Parteien des Konzessionsvertrages bei Vertragsschluss davon ausgegangen sind, dass neben den Anlagen auch den Anlagen dienende Grundstücke mit übertragen werden sollen. Bei Missachtung einer etwaigen Beurkundungspflicht wäre die Endschaftsbestimmung grundsätzlich nichtig. Es ist deshalb bei Vertragsschluss durch die Vertragspartner zu hinterfragen, ob von der Übertragung der Strom- und Gasverteilungsanlagen nebst Zubehör auch Grundstücke erfasst sind.

### **Abs. 3**

Nach Abs. 3 stellt die Stadt das EVU in dem Fall, in dem sie selbst die notwendigen Verteilungsanlagen samt Zubehör übernimmt, von möglichen Ansprüchen aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG eines neuen EVU, dem die Stadt als neuen Konzessionär die Verteilungsanlagen überlässt, frei.

Die Regelung korrespondiert mit der Verpflichtung des alten EVU gemäß Abs. 2, die Verteilungsanlagen samt Zubehör auf Verlangen an die Stadt zu übereignen. Gleichzeitig hat jedoch das neue, in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausgewählte EVU gegenüber dem alten EVU einen Anspruch auf Übereignung der Verteilungsanlagen samt Zubehör gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG. Diesen kann das alte EVU dann nicht (mehr) erfüllen, da sich die Verteilungsanlagen samt Zubehör bei der Stadt befinden. Diesen Konflikt der neue Abs. 3, in dem im Innenverhältnis die Stadt das alte EVU von entsprechenden Ansprüchen des neuen EVU frei stellt.

Die Regelung ist aus Sicht der Stadt nicht nachteilig. Diese hat insbesondere die freie Entscheidung darüber, ob sie die Verteilungsanlagen samt Zubehör übereignet bekommt und dann dem neuen EVU überlässt oder ob jenes direkt die entsprechenden Übereignungsansprüche gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG gegenüber dem alten EVU geltend machen muss.

#### **Abs. 4**

Die Regelung des Abs. 4 entspricht dem § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG. Sie räumt der Stadt und dem neuen EVU ein Wahlrecht dahingehend ein, lediglich den Besitz an den notwendigen Verteilungsanlagen samt Zubehör überlassen zu bekommen vor. Es ist grundsätzlich denkbar, dass das neue EVU bzw. die Stadt, sofern sie die Netze selbst übernehmen will, keine Eigentumsübertragung, sondern lediglich eine Besitzüberlassung wünscht. Damit erweitert die sich aus dem Vertragsentwurf ergebende Wahlmöglichkeit auch die Handlungsoptionen der Stadt.

#### **Abs. 5**

Die Regelungen zur Tragung von Entflechtungs- und Einbindungskosten entsprechen der geübten Praxis.

#### **Abs. 7**

Abs. 7 Satz 1 verweist auf die nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG bestehende Veröffentlichungspflicht vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages. Satz 2 enthält die Verpflichtung, dass sich das alte Energieversorgungsunternehmen erneut um die Konzession im Auswahlverfahren bewerben wird. Darüber hinaus ist es nach Satz 3 verpflichtet, für den Fall, dass sich keine weiteren Unternehmen um die Konzession bewerben, den Netzbetrieb für 20 Jahre weiter zu führen. Für die Stadt sind diese Bestimmungen positiv zu werten, da durch diese - unter Beachtung des § 46 Abs. 3 EnWG - die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt. Dies ist insbesondere für aus Sicht der Energieversorgungsunternehmen wenig attraktive Regionen aufgrund des demografischen Wandels zu begrüßen.

Soweit die Stadt kein neues EVU benennt, kann das EVU der Stadt einen wesentlich inhaltsgleichen Wegenutzungsvertrag, der die in der Laufzeit des vormaligen Wegenutzungsvertrages eingetretenen Veränderungen berücksichtigt, anbieten. Kommt dieser Vertrag nicht binnen eines Jahres nach Vertragsende des alten Wegenutzungsvertrages zustande, ist die Stadt verpflichtet, die Strom- und Gasverteilungsanlagen selbst zu übernehmen. Die Regelung ist aus Sicht der Stadt nicht nachteilig. Diese hat insbesondere vor dem Hintergrund des Satz 2 die freie Entscheidung darüber, ob sie den neuen, wesentlich inhaltsgleichen Wegenutzungsvertrag abschließt oder nicht.

#### **Abs. 8**

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des EnWG mit § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG einen gesetzlichen Informationsanspruch der Kommune gegenüber dem EVU anlässlich des Auslaufens eines Konzessionsvertrages ausdrücklich gesetzlich verankert. Danach ist der Altkonzessionär verpflichtet, der Kommune spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 EnWG diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach Satz 1 erforderlich sind. Daraus folgt, dass die Kommune das Recht

hat, spätestens 3 Jahre vor der Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 EnWG entsprechende Informationen vom Altkonzessionär zu verlangen.

Der Musterwegenutzungsvertrag Strom/Gas enthält insoweit eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung. Betreffend den Umfang und das Datenformat der Informationen werden diese nach Satz 2 durch die jeweils gültigen bestandskräftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur gemäß § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG bestimmt. Auch insoweit verweist der Musterwegenutzungsvertrag Strom/Gas auf den novellierten gesetzlichen Wortlaut. Die einvernehmliche Festlegung von Umfang und Format der bereitzustellenden Daten durch die Vertragsparteien für den Fall, dass die Bundesnetzagentur noch keine diesbezüglichen Festlegungen getroffen hat, ist zu begrüßen. Bis zu jeweils gültigen bestandskräftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur sind von der Herausgabepflicht u. E. jedenfalls die im Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers 15. Dezember 2010 enthaltenen Daten und Informationen umfasst.

#### **Abs. 9:**

Mit dieser Regelung soll für den Fall einer Netzübernahme durch die Stadt bzw. eines neuen EVU erreicht werden, dass Strom- und Gasverteilungsanlagen, die nach diesen Regelungen bei dem vormaligen Konzessionsnehmer verbleiben, durch den Abschluss entsprechender Wegenutzungsverträge abgesichert werden.

### **C. Ergebnis**

Im Ergebnis unserer Prüfung ist festzuhalten, dass die sich aus § 101 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO für die Städte ergebenden Anforderungen in dem vorliegenden Vertrag gewahrt werden. Der Vertrag steht insgesamt im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des EnWG und denen der KAV. Sie entsprechen der in Konzessionsverträgen üblichen Handhabung. Hierbei waren für uns die folgenden Erwägungen maßgeblich:

Den Städten, die den Musterwegenutzungsvertrag zur Grundlage ihres Vertragsabschlusses mit dem zu konzessionierenden Unternehmen machen, stehen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach den Verträgen insgesamt angemessene Einflussrechte zu. Hinsichtlich der städtebaulichen und planerischen Entwicklung wird der Vorrang der städtischen Bauleitplanung vor etwaigen Planungsabsichten des Energieversorgungsunternehmens gewahrt.

Der Musterwegenutzungsvertrag misst Versorgungssicherheit, Umweltschutz und der rationalen Energieverwendung eine hohe Bedeutung bei.

Die für die Frage der Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Städten bedeutsamen Aspekte, wie:

- Konzessionsabgabe bzw. Gestattungsentgelt,
- Kommunalrabatt,
- Folgekosten und

- Endschafftsbestimmungen

stellen u. E. insgesamt unter Berücksichtigung der zentralen Verpflichtungen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft (z. B. der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) einen angemessenen Interessenausgleich zugunsten der Städte und ihrer Einwohner sicher.

Eine Gefährdung der Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben ist aufgrund des Abschlusses eines Wegenutzungsvertrages auf der Basis des vorliegenden Musters nach unserem Kenntnisstand nicht ersichtlich.

Die wirtschaftlichen Interessen der Städte und ihrer Einwohner werden u. a. durch den Umstand hinreichend gewahrt, dass in dem Musterwegenutzungsvertrag die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe nach der KAV vereinbart ist.

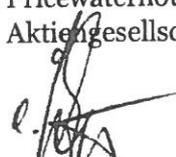
Die Endschafftsbestimmungen zur Übernahme der Verteilungsanlagen der Strom- und Gasverteilung durch die Städte entsprechen insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung des Übertragungswertes dem aktuellen Stand der Rechtsprechung.

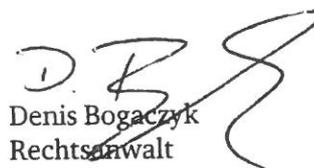
Hervorzuheben ist, dass den Städten ein über die gesetzliche Regelung des § 46 Abs. 2 EnWG hinausgehendes unmittelbares Recht auf Übertragung der Anlagen eingeräumt wird.

Die Verträge stehen insgesamt im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des EnWG und denen der KAV. Sie entsprechen der in Konzessionsverträgen üblichen Handhabung und stellen einen ausgewogenen Interessenausgleich dar.

Bei Abschluss eines Konzessionsvertrages ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen der vorliegenden Begutachtung nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nur dann Wirkung entfalten, wenn von dem Musterwegenutzungsvertrag nicht abgewichen wird. Aus diesem Grund sind die Städte gehalten, vor Abschluss eines Konzessionsvertrages notwendig werdende Abweichungen (z. B. wegen konkreter bauplanerischer Vorgaben, energiekonzeptionelle Planungen) von dem Musterwegenutzungsvertrag auf deren Vereinbarkeit mit den Regelungen des § 101 Abs. 1 SächsGemO zu untersuchen.

PricewaterhouseCoopers Legal  
Aktiengesellschaft

  
Olaf Letzner  
Rechtsanwalt

  
Denis Bogaczyk  
Rechtsanwalt